



CAMPINGPLATZORDNUNG

Mecklenburg Tourist GmbH
Weg zum Hölzernen See 2
15754 Heidesee OT Gräbendorf
Tel.: 033763 – 22922
Fax: 033763 – 22977
info@mecklenburg-tourist.de
www.mecklenburg-tourist.de

Wir heißen Sie herzlich willkommen und wünschen Ihnen einen erholsamen Aufenthalt auf unserem Campingplatz. Im Interesse aller Gäste des Campingplatzes, bitten wir Sie höflich um gegenseitige Rücksichtnahme sowie um die Einhaltung nachstehender Hinweise:

1. Anmeldung

Jede Person (auch Besucher der Dauercamper) hat sich beim Betreten des Platzes unaufgefordert in der Rezeption anzumelden und die entsprechenden Gebühren gemäß Gebührenordnung zu bezahlen. Nach erfolgter Anmeldung genießt jede Person den Status eines Gastes. Mit dem Betreten des Campingplatzes erkennt der Gast die Campingplatzordnung sowie die bestehenden An- und Verordnungen an. Auf Verlangen muss sich der Gast ausweisen.

2. Hausrecht

Die Mecklenburg Tourist GmbH und ihre Angestellte üben das Hausrecht aus. Sie sind berechtigt, ohne besondere Begründung die Aufnahme von Personen zu verweigern oder diese des Platzes zu verweisen. Dies gilt auch, wenn dies im Interesse der übrigen Gäste oder zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit erforderlich ist.

3. Standplätze

Die Standplätze werden dem Gast von der Campingplatzverwaltung zugewiesen. Eigenmächtige Standplatzsuche oder Standplatzwechsel sind nicht gestattet.

4. Abreise

Die Abreise hat bis 11 Uhr zu erfolgen. Das Mietobjekt ist am Tag der Abreise in einem aufgeräumten und ordentlichen Zustand zu übergeben. Für alle Aufräum- und Instandsetzungskosten haftet der Verursacher.

5. Fahren im Areal

Die Zu- und Wegfahrt erfolgt durch die Torschranke und ist nur mit einem Schrankenchip/Schlüssel möglich. Hinterherfahren bei geöffneter Schranke ist verboten und im Widerhandlungs- und Schadenfall haftet der Hinterherfahrende. Die maximale Geschwindigkeit beträgt **5 km/h auf dem gesamten Areal**. Es gelten die Bestimmungen der StVO. Kraftfahrzeuge sind auf den eigenen Standplätzen bzw. den von den Angestellten der Mecklenburg Tourist GmbH zugewiesenen Flächen mit sichtbarer Parkkarte und in Fluchtrichtung abzustellen.

6. Allgemeine Ruhezeiten

Zwischen 13:00 – 15:00 Uhr sowie 22:00 – 06:00 Uhr gilt eine Mittags- Nacht- und Schrankenruhe.

Während dieser Zeit ist Lärm jeglicher Art und das Befahren mit motorisierten Fahrzeugen des Platzes zu vermeiden. Rasenmähen an Sonn- und Feiertagen ist untersagt. Tongeräte sind - auch außerhalb der Ruhezeiten – nur innerhalb der Wohnwagen / Zelte erlaubt und dürfen generell nur in Wohnwagen- bzw. Zeltlautstärke in Betrieb genommen werden. *Im Zeitraum vom 15. Juni bis 31. August eines jeden Jahres (Haupturlaubs- und Erholungszeit) bitten wir alle, mit Lärmemissionen verbundenen Arbeiten an und auf den eigenen Standplätzen zu unterlassen.* Sonderausnahmen bilden Mitarbeiter und Dienstfahrzeuge der MT GmbH sowie Versorgungs- oder Einsatzfahrzeuge.

7. Rücksichtsvolles Verhalten

Setzen wir voraus und sollte die höchste Priorität eines jeden Einzelnen sein. Jegliche Lärmbelästigungen (siehe Pkt. 6) sind bitte zu unterlassen. Wer Gäste belästigt, bedroht oder gar randaliert kann unverzüglich und entschädigungslos des Platzes verwiesen werden. Für Ballspiele jeglicher Art (*Fußball, Handball, Volleyball etc.*) nutzen Sie bitte nur die dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze.

8. Haustiere

Haustiere sind grundsätzlich erlaubt und auch herzlich Willkommen. Lediglich der Aufenthalt von gefährlichen Hunden (Kampfhunde) verbieten wir uns. **Auf dem gesamten Areal unserer Campingplätze gilt die allgemeine Leinenpflicht**, Hunde nach §6 Abs. (1) der Bbg. Hundehalterverordnung (Widerristhöhe > 40 cm oder > 20 kg) sind auch auf dem Standplatz an der Leine zu halten, beim Ausführen gilt für diese Tiere Maulkorbpflicht.. Verunreinigungen der Haustiere sind durch den Halter sofort zu beseitigen. Für Dritte oder deren Eigentum zugefügte Schäden durch ein Haustier haftet der Halter. Bei Verstößen darf das Haustier nicht mehr auf dem Platz verbleiben. Des Weiteren ist die Hundehalterverordnung des jeweiligen Landes geltend.

9. Badestellen / Uferbereich

Die Badestellen sind unbeaufsichtigt und werden deshalb auf eigene Gefahr benutzt. Das Befahren der Badestellen mit Booten ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Anlegen und Ankern ist im gesamten Uferbereich des Campingplatzes – außer an den vorhandenen Steganlagen – nicht gestattet. Das Betreten und die Nutzung der Bootsstege und der Wege im Bereich des Steilufers geschehen auf eigene Gefahr.

10. Boote

Boote sind am Tag der Ankunft in der Rezeption anzumelden. Das Festmachen, Befahren oder Beschneiden des Schilf-Röhrichtgürtels ist aus Gründen des Naturschutzes verboten.

10. Brandschutzbestimmungen

Zur Erstbekämpfung eines Brandes stehen an ausgewiesenen Stellen Feuerlöscher zur Verfügung. Im Brandfall ist sofort der Notruf **112** abzusetzen. Den ärztlichen Notdienst erreichen Sie unter **116117**. Es sind umgehend die Mitarbeiter der MT- GmbH in Kenntnis zu setzen

(Der **Notruf** an die 112 stellt eine Verbindung zu den **Rettungsdiensten** und der **Feuerwehr** her. Bei Unfall, Diebstah oder Verbrechen wählen Sie bitte den **Notruf der Polizei** 110)

Das Rauchen und das Abbrennen von Kerzen und analogen Lichtquellen mit offenem Feuer ist ausschließlich auf den zugewiesenen Standplätzen sowie in und auf der Terrasse vor der Gaststätte und stets nur unter Beachtung der dafür vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen gestattet. Gästen, die nicht über windgeschützte und brandsichere Kochgelegenheiten verfügen, stehen platzeigene Kochstellen zur Verfügung. Flüssigkeitskocher dürfen nicht auf dem Waldboden benutzt werden. Das Grillen unter Verwendung von Holzkohle ist nur auf den Dauerstandplätzen unter Verwendung einer nicht brennbaren Unterlage und bis zur Waldbrandgefahrenstufe III gestattet. Kurzcamper dürfen bis zur Waldbrandgefahrenstufe III ausschließlich auf den ausgewiesenen Grillplätzen grillen. **Das Anlegen eines Lagerfeuers ist nur bis Waldbrandgefahrenstufe III und auch nur auf den dafür ausgewiesenen Lagerfeuerstellen möglich.** Bitte unbedingt zur Sicherung eigenständig Eimer mit Löschwasser, Löschsand, Feuerlöscher oder Löschdecken bereitstellen. Die Waldbrandgefahrenstufen sind den entsprechenden Aushängen zu entnehmen ggf. in der jeweiligen Anmeldung zu erfragen. Fluchtwege, Feuerwehrzufahrten sowie Bransstreifen müssen zu jeder Zeit frei zugänglich sein.

Hölzerner See: Für Touristen ist auf dem Campingplatz das Grillen mit Holzkohle / Lagerfeuer grundsätzlich verboten.

Sammelplätze bei Feuersalarm sind der große Badestrand und der Platz vor dem Kieswerk Mattigka an der B179.

11. Sanitärgebäude / Sauberkeit

Sauberkeit in den Sanitärbereichen ist sehr wichtig und jeder Gast ist aufgefordert, diesen Ort so zu verlassen, wie er ihn anzutreffen wünscht. Es gilt striktes Rauchverbot. Kinder bis 7 Jahren dürfen die Sanitäreanlagen nur in Begleitung Erwachsener betreten und benutzen. Sanitäreanlagen dürfen nicht als Spielplatz benutzt werden. Geschirr ist an den dafür vorgesehenen Außenbereichen zu reinigen.

12. Abfallwirtschaft

Abfälle sowie recycelbare Stoffe/ Materialien sind bitte getrennt in die dafür bereitgestellten Container zu entsorgen. **Die Entsorgung von Sperr- und Sondermüll auf dem Campingplatz ist verboten.** Das Anlegen von Kompostplätzen ist dringend untersagt. Für Kompostabfälle / Grünschnitt nutzen Sie bitte die ausgewiesenen Kompostplätze.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/nachhaltig-leben/muell-richtig-entsorgen-476026>

13. Gewerbliche Tätigkeit

Das Ausüben eines Gewerbes auf dem Campingplatz ist nicht gestattet. Sonderausnahmen bedarf einer schriftlichen Genehmigung der Verwaltung.

14. Jugendschutz

Auf dem Platz gilt das Jugendschutzgesetz. Jugendliche unter 18 Jahren werden nur aufgenommen, wenn die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Jugendliche unter 14 Jahren dürfen nur mit einem Erziehungsberechtigten oder einer vom Erziehungsberechtigten schriftlich beauftragten erwachsenen Person campen. Das notwendige Formular für beide Varianten kann unter www.mecklenburg-tourist.de heruntergeladen werden.

15. Sicherheit

Campingeinrichtungen und Boote mit Flüssiggasanlagen dürfen nur während der Gültigkeitsdauer der vorgeschriebenen Gasprüfungen auf dem Campingplatz verbleiben. Auf Verlangen der Campingplatzverwaltung ist von jedem Camper der Gasprüfungsnachweis nach DIN G 607 für Wohnwagen / Wohnmobile und DIN G 608 für Boote zu erbringen.

16. Naturschutzbestimmungen

Es ist nicht erlaubt, Büsche und Bäume sowie Schilf und Rohr eigenmächtig zu entfernen oder eigenmächtige Anpflanzungen auf dem Campingplatz vorzunehmen. Auf unseren Campingplätzen ist generell das Reinigen/ Waschen von Fahrzeugen (auch Wohnwagen), von Aufbauten der Standplätze (z. B. Über- und Vorzelte) sowie von Wasserfahrzeugen unter Zuhilfenahme von chemischen Reinigungsmitteln grundsätzlich verboten. Reparatur- und Wartungsarbeiten an vorstehend Genanntem sind dann untersagt, wenn die Gefahr besteht, dass umweltschädigende Stoffe (z. B. Öle, Lacke, Lösungsmittel, Schleifstäube) in den Boden gelangen könnten oder einer Gefährdung ausgesetzt werden. Bootswagen und Trailer sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Für Campingtoiletten und Abwässer aus den Wohnwagen/ Wohnmobilen befinden sich auf unseren Plätzen ausgewiesene Entsorgungsstationen, die bitte ausschließlich zu verwenden sind!

17. Wasserentnahme

Es ist nicht erlaubt, die eigenen Grünanlagen unter Verwendung eines Gartenschlauches zu bewässern. Die Mitnahme von heißem Wasser aus den Waschräumen und der Abwaschküche ist untersagt. Ausnahmen bilden Dauercamperaufenthalte in den Wintermonaten (Dezember – Februar), verbunden mit ausdrücklicher Genehmigung der CP- Leitung.

18. Haftung

Die Mecklenburg Tourist GmbH haftet nicht für Schäden oder Verluste, die dem Dauercamper/ Touristen, seinen Angehörigen und seinen Besuchern entstehen, sofern nicht vorsätzlich oder grobfahrlässiges Verhalten des Betreibers oder seiner Erfüllungsgehilfen vorliegt.

19. Dauercamper- Nutzungsvereinbarung

Künftig stillschweigende Stellplatzübergaben/ Übernahmen an Dritte sind nicht gestattet. Die Stellplatz/ Parzellenvergabe erfolgt ausschließlich durch eine schriftliche Stellplatzbewerbung an MT GmbH – vorzugsweise an die jeweilige Platzleitung. Die Vorauswahl der Bewerber trifft dann die Platzleitung unter Aufsicht des Geschäftsführers.

Ziel ist es eine vorsorgliche, verbindliche sowie verpflichtende Entsorgung oder Räumung einer Parzelle durch den Alt- oder Neunutzer sowie die Auswahl eines geeigneten Vertragspartner/ Flächennutzer zu gewährleisten. Persönliche Abverkäufe der bestehenden Objekte mit Inventar und Zubehör bleiben davon unberührt. Bei Zahlungsrückständen macht MT GmbH zur Sicherung der Ansprüche vom Pfandrecht gebrauch.

Stellplatzeinfriedungen sind bis zu einer maximalen Höhe von 1,00 m gestattet. An- und Aufbauten, Gerätehäuser, dauerhafte Begrenzungen sind genehmigungspflichtig. Überzelte sind grundsätzlich ab 2021 nicht mehr gestattet. Das Geräteleichtbauhaus darf folgende Maße nicht überschreiten: Breite: 1,80m; Tiefe: 1,40m; Höhe: 1,70m. Zwischen den Aufbauten der Standplätze ist ein Mindestabstand von 3 Metern einzuhalten (Brandschutz). Stromleitungen vom Verteiler bis zur Stellfläche sind kupplungsfrei über Masten bzw. nur in Rücksprache mit der Platzverwaltung festzulegen. (Masten: Mindesthöhe 3,50 Meter, über Hauptfahrwegen 4,80 Meter / Erdreich nur in Absprache). Es dürfen ausschließlich nur witterungsfeste Stromadapter nach CE-Norm verwendet werden.